



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Oettli, Theodor: Gewalt und Recht

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Gewalt und Recht

Don Dr. Theodor Oettki



och hallt Deutschland wieder von dem Schrei der Empörung über den Versailler Gewaltfrieden, von dem Schrei nach Recht; auch die stimmen ein, die bisher noch Sinn für nationale Würde gezeigt haben. Daß dieser Schrei so allgemein und so fassungslos erschallt, scheint mir zu beweisen, daß die wichtigste Lehre, die dieser Krieg uns nachdrücklich genug vorgetragen hat, noch heute auch von Deutschen mißverstanden wird, die nicht, wie die gegenwärtigen Inhaber der öffentlichen Gewalt, zum Mißverstehen einer jeden historischen Lehre notwendig vorherbestimmt sind. Fünf Jahre lang ist es den Deutschen beharrlich zugerufen worden: Recht und Gewalt sind unversöhnliche Gegensätze; Recht geht unter allen Umständen vor Gewalt. Heute beten viele Deutsche diesen Spruch nach, denen etwas Selbstbesinnung sagen müßte, daß er weiter nichts ist, als der bündige Ausdruck des demokratischen Erbübels: des Mangels an Verständnis für das Wesen und die Wirkung der Macht.

Unter den historischen Friedensschlüssen kann ich keinen entdecken, der nicht ein Gewaltfrieden gewesen wäre. Was ist denn der Sinn eines jeden Friedensschlusses? Zunächst die Unterfrage: was ist der Sinn eines jeden Krieges? Er ist eine Bestimmung des Verhältnisses, in dem die physischen Gewalten der Kriegführenden zueinander stehen; ein empirisches Verfahren, um festzustellen, welche Partei die stärkere, die an physischer Gewalt überlegene ist. Zur physischen Gewalt eines Staates gehören alle seine Kriegsmittel, wie Geld, Waffen, Verpflegung — ihre Urelemente aber sind trotz aller Vervollkommnung und Häufung der Kriegsmaschinen die Bürger, die bereit sind, Gut und Blut für den Staat zu opfern. Ohne die Opferbereitschaft seiner Bürger kann heute kein Staat Krieg führen, das heißt die ihm zur Verfügung stehende physische Gewalt für die Erreichung eines staatlichen Zweckes einsetzen; ich denke daher überall, wo ich von der physischen Gewalt eines Staates spreche, die Bereitschaft der Bürger zum Opfer für den Staat als einen notwendigen Bestandteil dieser physischen Gewalt.

Die Kriegserklärung ist also ein Appell an die physische Gewalt; sie schafft einen Zustand der Rechtslosigkeit zwischen den Parteien. „Kriegsrecht“ ist eigentlich eine *contradictio in adjecto*; der Ausdruck will auch nur besagen, daß bestimmte Beziehungen der Parteien — es sind ohne Ausnahme solche, die für den Gang der eigentlichen Kriegshandlung keine Bedeutung haben — vom rechtlosen Zustande ausgenommen werden, durch das Kriegsrecht wird die Kriegführung, der rechtlose Zustand also, auf bestimmte Gebiete beschränkt. Wenn aber der Sieg sich auf dem Gebiete nicht erzwingen ließ, das vom Völkerrechte (dem das Kriegsrecht angehört) für die Kriegshandlungen frei gelassen ist, dann hat noch kein Staat Bedenken getragen, den Krieg auf vom Völkerrechte verbotenes Gebiet hinüberzuspielen, wofern er nur gewiß war, daß hinter dem Völkerrechte keine physische Gewalt stand, bereit und fähig, jeden Völkerrechtsbruch gewaltsam zu ahnden, dem Völkerrechte Geltung zu erzwingen.

Sieger bleibt nun bei gleichen physischen Gewalten, wer es am besten verstanden hat, seinen Bestand an physischer Gewalt zu realisieren; bei ungleichen der, dem es gelungen ist, durch die Qualität der Realisierung die quantitative Unterlegenheit seiner Gewaltmittel auszugleichen. („Realisieren“ in dem kaufmännisch-technischen Sinne gebraucht: aus einem Mittel ein Maximum von spezifischer Wirkung herauszuholen.) Sobald das Ergebnis des Feststellungsverfahrens erkennbar wird, tritt bei beiden Parteien das Interesse für die Kriegshandlungen zurück in dem Maße, wie ein neues Problem an Bedeutung gewinnt: die Festlegung, die Stabilisierung des durch den Krieg von neuem festgestellten Machtverhältnisses. Die Stellung der Parteien zu diesem Problem wird bestimmt durch ihre Anwartschaft in dem schwebenden Verfahren. Wer die Oberhand hat, kann hoffen, daß eine

Fortsetzung des Krieges den Unterschied der Gewalten noch weiter zu seinen Gunsten vergrößern werde; oder er kann von ihr eine Verschiebung zu seinen Ungunsten befürchten. Der Unterlegene kann retten wollen, was zu retten ist, oder er kann hoffen, die Zeit werde für ihn wirken. Schließlich kommt der Tag, wo beide bereit sind, gemeinsam an die Festlegung des Kriegsergebnisses zu gehen: es kommt zu Friedensverhandlungen. Und wodurch wird diese Festlegung bewirkt? Dadurch, daß das im Kriegsverfahren gefundene wirkliche Verhältnis der physischen Gewalten zur Grundlage eines Staatsvertrages, daß es zu Recht gemacht wird. In jedem Friedensschlusse wird aus Gewalt neues Recht.

Ein Beispiel: Durch den Krimkrieg wurde festgestellt, daß die physische Gewalt Rußlands nicht ausreichte, das Schicksal der Türkei maßgebend zu bestimmen. Diese gewaltsame Feststellung bekam im Friedensvertrage zunächst durch die Neutralisierung des Schwarzen Meeres, in seiner späteren Modifizierung durch die Schließung der Dardanellen für russische Kriegsschiffe ihre völkerrechtliche Fixierung. Während des Krieges hatte England, dank der Überlegenheit seiner maritimen Kriegsmittel, die physische Macht, die russische Flotte vom Schwarzen Meere zu vertreiben und die Dardanellen faktisch zu schließen. Gäbe es keine Staatsverträge, so hätte England, falls es russischen Kriegsschiffen die Durchfahrt der Dardanellen weiterhin verwehren wollte, dauernd eine hinreichend starke Flotte im Bosporus stationieren müssen; es hätte also fortwährend von neuem praktisch beweisen müssen, daß es noch immer eine hinreichende physische Überlegenheit habe, um Rußland in dieser Frage seinen Willen aufzwingen zu können. Dieser dauernde Aufwand von physischer Gewalt würde durch das im Friedensvertrage neugeschaffene Recht überflüssig gemacht. In ihm verpflichtete sich Rußland auch fürderhin so zu tun, als ob tatsächlich eine englische Flotte im Bosporus liege, bereit, seinen Kriegsschiffen die Einfahrt in die Dardanellen mit Gewalt zu wehren; es verzichtete auf ewig auf freie Durchfahrt. Dieser gewaltsam erzwungene Verzicht wurde durch seine Aufnahme in das Friedensinstrument Bestandteil des geltenden Völkerrechtes; aus Gewalt wurde wieder einmal Recht.

Zweck des Völkerrechtes ist es also, die Gewalt als Mittel zur Regelung der internationalen Beziehungen entbehrlich zu machen; an Stelle der einen Machtform, der Gewalt, setzt es eine andere Machtform, das Recht. Es hat vor der Gewalt den Vorteil, daß es ökonomischer, handlicher ist; wie das Kreditwesen ökonomischer und handlicher ist als der Tauschhandel. Aber wie die Voraussetzung, die Grundlage aller Kreditgeschäfte irgend ein realer Wert ist, so ist die Voraussetzung und die Grundlage alles Rechtes die reale Macht, die physische Gewalt, die hinter dem Rechte steht bereit und fähig ihm Geltung zu erzwingen.

Gewalt also ist die Mutter, sie ist auch die Ernährerin und Beschirmerin alles geltenden Völkerrechtes. Die rechtlichen Beziehungen der Nationen Europas, die bei dem Ausbruch des großen Krieges in Geltung standen waren in den wesentlichen Punkten, vor allem in der Begrenzung der Staatsgebiete, der Niederschlag der in früheren Friedensschlüssen zu Recht gewordenen Gewalt. In unwesentlichen Fragen mochte das zwischen zwei Nationen geltende Recht friedlich abgeändert werden, ohne neue Ermittlung des wahren Verhältnisses ihrer physischen Gewalten also, ohne Unterbrechung der Rechtskontinuität. Selbst unwesentliche Gebietsverschiebungen konnten so zustande kommen. So überließ uns Frankreich durch friedlichen Vertrag den Kongozipfel; deswegen blieb doch für alle wesentlichen rechtlichen Beziehungen zwischen uns und ihm der Frankfurter Friede die Grundlage, in dem das Ergebnis der letzten gewaltsamen Feststellung der Machtrelation zwischen Deutschland und Frankreich verrechtlicht worden ist.

Wie das geltende Völkerrecht, so sind auch die geltenden Staatsrechte letzten Endes aus der Gewalt hervorgegangen. Ich glaube nicht, daß es heute einen Staat gibt, in dem die Rechtskontinuität nie durch Staatsstürze oder Revolutionen unterbrochen worden wäre, und was sind Staatsstürze und Revolutionen anderes als gewaltsame Ermittlungsverfahren mit dem Zwecke, festzustellen, welches das wahre Verhältnis der physischen Gewalten sei, die den konkurrierenden staatlichen Organen zur Verfügung stehen?

Angenommen, ein bisher durch Stände staatsrechtlich beschränkter Monarch habe sich durch einen Staatsstreich zum absoluten Herrscher, zum alleinigen Verwalter der staatlichen Macht gemacht. Dadurch ist zunächst ein rechtsloser Zustand geschaffen; der Monarch hat das bisher geltende Staatsrecht durch die ihm zur Verfügung stehende physische Gewalt ersetzt. Aber keine Gewalt der Erde kann ihm zur staatsrechtlichen Sanktionierung des Staatsstreiches verhelfen, wenn nicht die Stände, deren Rechte er durch den Staatsstreich gekränkt hat, sich bereit finden, die durch ihn bewirkte faktische Änderung in der Machtverteilung als zu Recht bestehend anzuerkennen. Gewalt kann nur dann zu Recht werden, wenn der, dem Gewalt angetan wurde, sich ausdrücklich damit einverstanden erklärt; gegen seinen Willen, ohne seine Mitwirkung unter gar keinen Umständen. Angenommen, die Stände verweigern hartnäckig dem Monarchen die Steuerbewilligung; das Volk stellt sich auf ihre Seite und läßt es in jedem einzelnen Falle zur gewaltsamen Vertreibung kommen. Wenn der Monarch über eine starke physische Macht verfügt, wenn etwa Heer und Beamenschaft hinter ihm stehen, so ist es denkbar, daß er jahre-, jahrzehntelang den durch den Staatsstreich geschaffenen Zustand der Gewalt aufrecht erhält. Faktisch ist ein solcher Zustand der Rechtslosigkeit immer nur auf kurze Zeit erträglich gewesen. Er muß so auf Handel und Wandel der Bürger drücken, er muß das Ansehen des Staates so schädigen, daß die Sehnsucht der Bürger nach Beendigung des Konfliktes, nach Wiederherstellung der Rechtsicherheit bald stärker wird als alle andere Wertungen; die Stände fügen sich der Gewalt nicht nur passiv, nein, sie helfen mit, sie zu Recht zu machen, indem sie dem durch den Staatsstreich geschaffenen Zustande die staatsrechtliche Sanktionierung erteilen. An die Stelle der Gewalt tritt wieder das Recht; es verewigt das Machtverhältnis, das zwischen den streitenden Parteien tatsächlich vorhanden ist in dem Augenblicke, wo die Machtform „Gewalt“ wieder in die Machtform „Recht“ umgewandelt wird.

Es klingt paradox und doch ist es wahr: wenn einer, dem Gewalt angetan wurde, sich bereit findet, mit dem, der ihm Gewalt antat, Frieden zu schließen, indem er mithilft, den durch die Gewalt geschaffenen Zustand zu verrechtlichen, so erklärt er damit selber: mir ist nicht Gewalt, mir ist Recht geschehen. Die Stände, die dem Ergebnis des Staatsstreiches zur staatsrechtlichen Sanktionierung verhelfen, machen sich damit zu Mitschuldigen des Staatsstreiches. Ein Monarch, der in die durch eine Revolution, also gewaltsam, bewirkte Schwämerung oder Vernichtung seiner staatsrechtlich festgelegten Macht sich fügt, indem er durch eine Verzichtserklärung das Ergebnis der Revolution als zu Recht bestehend anerkennt, der macht sich damit zum Mitschuldigen der Revolution. Dasselbe gilt von einer Beamenschaft, die nach einem ohne ihr Zutun und gegen ihren Willen gewaltsam bewirkten Wechsel der Staatsform im Amte bleibt und von den revolutionären Gewalthabern Befehle annimmt.

In allen diesen Fällen ist es der mit dem schwächeren Machtwillen, der nachgibt, es ist, wie gewöhnlich, der Dummere. Denn dies lehrt, so scheint mir, die Geschichte: wo immer ein Bergewaltiger sich der Gewalt gefügt, an ihrer Umwandlung in Recht mitgewirkt hat, da hat er durch seine Fügsamkeit bewiesen, daß ihm Recht geschehen war, daß er sein Schicksal verdiente. Wären, in dem Beispiel vom Staatsstreich, Stände und Volk standhaft geblieben, so hätten eben sie schließlich ihren Willen durchgedrückt. Ist jemals ein Monarch gut dabei gefahren, wenn er, durch revolutionären Rechtsbruch in seiner staatsrechtlichen Macht geschwächt, durch feierlichen Verzicht auf das Geraubte die ihm angetane Gewalt zu Recht machte? Nicht, daß ich wüßte. Wäre es nicht heilsamer für das Ansehen und die Macht der Dynastie gewesen, wenn, 1848, Friedrich Wilhelm der Vierte sich der Gewalt nicht unterworfen hätte? Wie unbequem war doch für Preußen die standhafte Weigerung des Welfenhauses, seine gewaltsame Enteignung durch einen förmlichen Verzicht staatsrechtlich zu sanktionieren! Die Welfenfrage war, was der Arzt einen *locus minoris resistentiae* nennt, eine kleine wunde Stelle am Körper des preussischen Staatsrechtes; und es fehlte nie

an mißvergnügten Bazillen, die sich diese wunde Stelle als willkommene An siedlungsfläche wählten, um von ihr aus den preußischen Staatskörper mit ihren Toxinen zu vergiften. Solange er gesund und stark war, fiel es ihm nicht schwer, das bißchen Gift unschädlich zu machen; aber wie, wenn Preußen 1870 unterlegen wäre? Dann hätte sich die Standhaftigkeit der Welfen bezahlt gemacht. Ist die römische Kirche schlecht gefahren bei der staunenswerten, der moralischen Größe nicht entbehrenden Konsequenz, mit der sie sich weigert, dem geringsten ihrer weltlichen Machtansprüche formell zu entsagen? Nur Demokraten werden es zu behaupten wagen. Hat nicht die Geschichte der Päpste immer wieder bewiesen, daß die Unbeugsamkeit in Prinzipienfragen eine große reale Macht ist?

Es ist schon so: unerschütterliche Konsequenz in Machtfragen, moralisch gewertet: Willensstärke und Charaktergröße, machen sich in der Politik immer bezahlt; denn sie allein ermöglichen die volle Auswirkung, die maximale Realisierung der Macht. Willensstärke, Charaktergröße sind darum realpolitische Machtfaktoren erster Ordnung; sie können, in der Handhabung der Macht, durch eine noch so bedeutende Intelligenz niemals ersetzt werden.

Zurück zu den beiden Staaten, die im Begriffe stehen, das in einem Kriege neu ermittelte Verhältnis ihrer physischen Gewalten in neues Völkerrecht zu über setzen und es dadurch von der Zeit unabhängig zu machen, es zu verewigen. Daß es als ewig gedacht werde, ist ein wesentliches Attribut alles Rechtes; Recht ist aber theoretisch die von der Zeit unabhängig gedachte, die dem Wechsel in der Zeit nicht unterworfenen Form der Macht. Praktisch bedeutet dies „ewige“ nur: das Recht soll so lange in Kraft bleiben, bis das in ihm fixierte Machtverhältnis von neuem festgestellt wird. Jede Rechtsschaffung bedient sich notwendig der Fiktion, daß das durch sie stabilisierte Machtverhältnis wirklich stabil sei. In Wahrheit gibt es keine stabile, keine ruhende, keine saturierte Macht; jede geschichtliche Macht — und von solcher ist hier die Rede — ist notwendig aggressiv, expansiv.

Der letzte Grund dieser Erkenntnis ist wohl dies: die Urzellen, aus denen sich jede historische Macht zusammensetzt, sind Menschen; und unerschütterlicher Macht hunger ist der Grundzug des menschlichen Wesens, er ist das, was die christliche Lehre die radikale Sündhaftigkeit des Menschen nennt. Es ist kein Zufall, daß die Demokraten, die unverbesserlichen Stümper in der Behandlung der Macht, zugleich die unbelehrbaren Optimisten hinsichtlich der Menschennatur sind; eins ergibt sich notwendig aus dem andern.

Zunächst wieder ein Belag aus dem Gebiete des Staatsrechtes. In einer bis dahin absoluten Monarchie ist eine neue Verteilung der staatlichen Gewalt bewirkt und in einer feierlich beschworenen Verfassung verrecklicht, verewigt worden. Was geschieht? Von dem Augenblicke an, wo die Verfassung in Kraft tritt, suchen die beiden konkurrierenden Gewalten, die in ihr einen ewigen Frieden geschlossen haben, ihre Geltung illusorisch zu machen. Das Parlament sucht notwendig seine Macht über die ihr durch die Verfassung gesteckten Grenzen hinaus zu erweitern. Verhält sich die Krone passiv, vertrauend auf den durch die Verfassung gewährleisteten Schutz ihres Machtanteiles, so wird bald hier, bald dort das Parlament in ihre Machtphäre übergreifen und, wenn seine Übergriffe geduldet werden, aus ihren Gewohnheitsrechte herleiten, das heißt, die neue Verschiebung der Macht zu seinen Gunsten verewigen. Es gehört also vonseiten der Krone beständiger aktiver Gegendruck dazu, ihren staatsrechtlich gewährleisteten Besitzstand zu erhalten.

Ist umgekehrt das Parlament passiv, so wird notwendig die Krone bestrebt sein, ihre Machtphäre zu erweitern. Es ist dazu gar nicht erforderlich, daß die Person des Monarchen abnorm machthungrig sei, seine Organe werden ihn zu einer aggressiven Politik gegenüber dem Parlament zwingen. Denn hinter dem staatsrechtlichen Begriffe „die Krone“ stand ja zu allen Zeiten als reale Macht eine starke Gemeinschaft von Menschen, die — aus welchen Gründen auch immer — die Sache der Krone als ihre Sache betrachteten, ihren individuellen Machtwillen in den

Dienst dieser Sache stellen, deren Gesamtmachtswillen sich in der Person des Monarchen symbolisch verkörperte. Wo diese reale Macht aufhörte, hinter dem staatsrechtlichen Begriffe „Krone“ zu stehen, da hat es nie lange gedauert, bis dieser Begriff selber aus dem geltenden Staatsrechte verschwand. Denn nur das Recht ist lebensfähig, hinter dem eine reale Macht, letzten Endes eine physische Gewalt steht, bereit, sich mit allen Mitteln für seinen Schutz einzusetzen. Noch präziser gefaßt: nur das Recht ist eine reale Macht, hinter dem eine physische Gewalt steht; und genau proportional der Größe dieser Gewalt ist die Macht des Rechtes.

Es gibt ewige und unveräußerliche Menschenheitsrechte — ich gebe zu, als unentbehrliches Requisite der demokratischen Rhetorik sind sie reichlich diskreditiert. Nicht deswegen glaube ich an sie, weil sie als Bestandteil der prästabilierten demokratischen Weltharmonie irgendwo in den Sternen geschrieben stehen, sondern weil die Geschichte dies lehrt: in der Beschaffenheit der Menschennatur selber ist der Wirkungsmöglichkeit der Gewalt eine Grenze gesetzt. Es gibt Gewaltakte, die sich auf die Dauer einzelne oder Völker nicht gefallen lassen, mögen sie noch so erschöpft, so erniedrigt, so verflaut, mögen sie noch so, objektiv und subjektiv, ehelos geworden sein. Wie die Kompressibilität einer jeden Materie physikalisch begrenzt ist, so ist der Leidensfähigkeit der Menschennatur, ihrer Fähigkeit Gewalt zu dulden, eine physiologische Grenze gesetzt. Wird sie überschritten, so erzeugt die Gewalt in dem Leidenden selber notwendig die Gegengewalt; er kann nicht anders als sich zur Wehr setzen, mag er noch so sehr Angst vor der eigenen Courage haben. Selbst bei den russischen Leibeigenen, den Urzellen eines Volkes von schier unbegrenzter Leidensfähigkeit, kam es vor, daß ein gewalttätiger Herr die Grenze ihrer Leidensmöglichkeit überschritt. Dann erzeugte der unerträglich gewordene Druck der Gewalt in ihnen notwendig, automatisch, den Willen zur Gegengewalt; das Los bestimmte einen aus ihrer Mitte, der an dem Herrn die Verletzung ihrer Menschenrechte ahndete. Dies ist also der Sinn der ewigen Menschenheitsrechte: sie umgrenzen schützend ein physisches und moralisches Existenzminimum, dessen gewaltsame Schwägerung notwendig eine physische Gewalt zu ihrer Verteidigung erzeugt. Allein durch diese Gewalt werden die Menschenheitsrechte legitimiert; steht sie nicht hinter ihnen, so sind sie nichts als eine hohle Phrase, der kein noch so würdloses Zammern zu realer Macht verhilft. Ein jeder, einzelner oder Volk, der sich auf sie beruft, muß die Berechtigung seines Anspruches von neuem dadurch nachweisen, daß er sich bereitet, die gesamte physische Gewalt, die ihm zur Verfügung steht, zu ihrer Verteidigung einzusetzen; und sein Anspruch auf ihre Verwirklichung entspricht genau der Größe der Opfer, die für sie zu bringen er bereit ist.

Der durch die Verfassung geschaffene ideale Gleichgewichts- und Ruhezustand zwischen den staatlichen Gewalten ist also faktisch nie vorhanden. Im besten Falle oszillieren sie beständig um ihn herum; zwischen dem Idealzustande und der Wirklichkeit bestehen fortwährend schwächere oder stärkere Spannungen. Jede solche Spannung ist eine Gefahr für das geltende Staatswesen. Kleine Spannungen lassen sich meist dadurch ausgleichen, daß die Interpretation des geltenden Rechtes diesem eine gewisse Elastizität verschafft; die Partei, die gerade die Oberhand hat, wird versuchen, durch eine ihr günstige Interpretation ihren Machtzuwachs zu realisieren. Aber es kann zu Spannungen kommen, die an die Elastizität des elastischen Staatsrechtes zu hohe Forderungen stellen. Denn hat es noch immer geheißt: läßt du dich nicht mehr beugen, so wird man dich brechen müssen.

Die Politik von Krone und Parlament — und von der Politik der Parlamentenparteien gilt dasselbe — läßt sich vergleichen mit dem Verhalten einer in einem wichtigen Rechtsstreite begriffenen mächtigen Organisation, aber eines großen Syndikats. Zuerst bieten die Anwälte ihren dialektischen Scharfsinn auf, um einer ihrem Klienten günstigen Interpretation des geltenden Rechtes zum Siege zu verhelfen. Führt das nicht zum Ziele, so wird der Klient, falls eine

günstige Entscheidung für ihn eine Lebensfrage bedeutet, keinen Augenblick Bedenken tragen, seine gesamte Macht für sie einzusetzen. Er wird sein Vorgehen nach dem Grade der Rechtsicherheit richten, die im Staate herrscht, das heißt, nach der Qualität und Quantität der Gewalten, die sich zum Schutze des geltenden Rechtes gegen ihn erheben werden. In Mexiko und im Volksstaate Preußen wird er keine Umwege wählen; er wird die Mängel in der Beweisführung seines Anwaltes durch Handgranaten, Maschinengewehre und einen kleinen Minenwerfer nachdrücklich und wirksam kompensieren. In den Vereinigten Staaten wird nackte physische Gewalt als Stellvertreterin des Rechtes doch nicht mehr gern gesehen, wenn es sich nicht um die harmlose Volksbelustigung der Lynchjustiz handelt. Dort müßte der Klient schon den Richter zum Objekt mittelbarer physischer Gewalt in der Form von Geld machen. In Frankreich wird er, falls die Vorgänge die Preise nicht rettungslos verborben haben, geneigt sein, sich durch dasselbe Mittel eine kleine Kammermehrheit zu liefern die das geltende Recht zu seinen Gunsten abändert — ein teures, aber wirksames Verfahren. — Nur in England, wo die Rechtslosigkeit und ihr, wie immer, entsprechend die politische Moral ja besonders hoch stehen, werden alle diese Mittel, die den schotiernden Schweißgeruch der physischen Gewalt nicht ganz wegparsümmieren können, nicht zum Ziele führen. Dort wird dem Klienten nichts übrig bleiben, als durch die Presse, diese unbesiegbare Bilderin und Hüterin der öffentlichen Meinung, verbreiten zu lassen, daß in dem Unternehmen seines Gegners deutsches Kapital investiert sei, daß dessen Sieg also in einem für das gläubige Britenvolk unerträglichen Widerspruche mit der göttlichen Weltordnung stände. Wie sollte sich die englische Presse, wie das englische Volk nebst seinen Richtern der zwingenden Logik dieser Argumentation verschließen können?

Auf die innere Politik übertragen: wenn bei einem der staatlichen Machtfaktoren die Spannung zwischen seiner staatsrechtlich fixierten und seiner wirklichen Macht so groß wird, daß sie sich durch noch so willkürliche Auslegung des geltenden Rechtes nicht mehr ausgleichen läßt, dann wird er notwendig eine seinem Machtzuwachs Rechnung tragende Änderung des geltenden Rechtes zu erzwingen suchen. Kann sie friedlich, ohne Unterbrechung der Rechtskontinuität, bewirkt werden, um so besser; wenn nicht, dann wird sie sich durch gewalttätigen Bruch des geltenden Rechtes, auf revolutionärem Wege also, durchzusetzen suchen. Wird der Macht ihr Rechtskleid zu enge, dann sprengt sie es, wenn der Schneider nicht beizeiten ein paar Nähte ausläßt.

Setzt die Anwendung auf die große Politik, auf die Beziehungen der beiden Staaten, die soeben einen solide aussehenden Frieden geschlossen haben. Hier gilt erst recht der Satz: es gibt kein ruhendes Gleichgewicht der Mächte; es gibt besten Falles ein beständiges Oszillieren um die im Friedensvertrag festgesetzte ideale Gleichgewichtslage. Aufgabe der Diplomatie ist es, die fortwährend entstehenden Spannungen zwischen völkerrechtlicher Geltung und realer Macht durch Interpretation des zwischenstaatlichen Rechtes zugunsten ihres Staates auszugleichen. Kommt es aber zu größeren Spannungen, wächst zum Beispiel die wirkliche Macht des Besiegten aus ihrem völkerrechtlichen Kleide heraus, so muß entweder der Sieger sich zu einer vertraglichen Korrektur des Friedensinstrumentes herbeilassen, die dem Machtzuwachs des Besiegten Rechnung trägt. Oder aber er unterläßt dies; dann kommt es automatisch — ich betone immer wieder das Zwangsläufige, weil im Wesen aller Macht notwendig begründete, dieser Entwicklung — zur Sprengung des Rechtskleides, dem der Besiegte entwachsen ist, es kommt zu einem neuen Kriege, zu einer gewalttätigen Korrektur des Friedensinstrumentes, das seine Daseinsberechtigung verloren hat, weil es nicht mehr ein annähernd getreuer Ausdruck des wirklichen Machtverhältnisses ist. Will der Sieger nicht nachgeben, wenn der Besiegte friedliche Anerkennung seines Machtzuwachs fordert, will er aber auch diesen Machtzuwachs nicht so groß werden lassen, daß der Besiegte mit Aussicht auf Erfolg zur gewalttätigen Revision des Friedensvertrages schreiten kann, dann

bleibt ihm ein Drittes: er selber bestimmt in einem Präventivkriege noch einmal die Gewaltrelation und befestigt in einem neuen Frieden das Ergebnis des früheren dergestalt, daß er vor einem gefährlichen Machtzuwachs des zweimal Geschlagenen auf absehbare Zeit Ruhe hat.

Dies „auf absehbare Zeit“ ist der schwache Punkt in der Machtrechnung jedes Siegers. Wer die Geschichte liest, muß immer wieder staunen, wie rasch sich die Staaten, große und kleine, nach „vernichtenden“ Niederlagen und entsetzlich harten Friedensbedingungen wieder erholt haben. Unter zwei Bedingungen allerdings. Der Kontakt der Bürger untereinander und mit der heimatischen Scholle mußte erhalten bleiben. Wenn, wie es im Altertum geschah, die gesamte Bürgerschaft abgeführt und in die Sklaverei verkauft wurde, dann war es um die staatliche Existenz des Besiegten geschehen. Eigentlich war auch dieses Mittel nicht radikal genug. Wenn jeder einzelne dieser versklavten Bürger an seinem Staate festgehalten, sich bereit zu jedem Opfer für seine Wiederherstellung eingesetzt hätte: dieses auseinander gerissene, von der Scholle gelöste Volk wäre zu einer so unerträglichen Beunruhigung für das Siegervolk geworden, daß dieses bald vor der Alternative gestanden hätte, die besiegte Nation staatsrechtlich wieder herzustellen oder sie buchstäblich auszurotten, durch Tötung aller ihrer Bürger; sie ist das einzige sichere Mittel zur Vernichtung einer nationalen Existenz. Weil sie allein die zweite Bedingung zuverlässig ausschalten kann, von der jede nationale Erhebung abhängt: den Willen des Besiegten zu seinem Staate. Es ist zu allen Zeiten bequemer gewesen, sich mit dem Bedrucker zu versöhnen, sein Joch so gut wie möglich zu polstern und an einer halbvollen Futtertrippe — auch Bescheidenheit ist bequem — den eigensinnigen Willen zum Staate und den unverföhnlichen Haß gegen den Bedrucker als heroische Schwachheit zu bespötteln, das war immer bequemer, als sich mit allen Kräften zu sperren und wider den Stachel zu löten. Eine Nation, die nicht bereit war, jeden, auch den unbilligsten Preis für die Wiedergewinnung ihrer Unabhängigkeit und ihrer Größe zu zahlen, die verdiente, daß sie zugrunde ging, und mochte ihr ewiger Bestand durch die heiligsten Verträge gewährleistet sein.

Die Nutzenanwendung dieser Betrachtung auf die gegenwärtige Lage Deutschlands liegt so nahe, daß ich sie füglich dem Leser ersparen könnte. Aber es gibt Dinge, die man heute nicht oft und nicht eindringlich genug wiederholen kann.

Ein Urteil über die deutsche Politik vor dem Kriege steht mir nicht zu; ich greife nur einen Punkt heraus, der mir für die Erkenntnis der Beziehungen zwischen Gewalt und Recht besonders instruktiv zu sein scheint: unser Verhältnis zu Frankreich seit 1871.

Der Frankfurter Frieden war, als er geschlossen wurde, ein brauchbarer Ausdruck des wahren Kräfteverhältnisses der Parteien. Die physische Gewalt Frankreichs war nicht imstande gewesen, Elsaß-Lothringen, ein altes Streitobjekt zwischen den Parteien, zu behaupten; dieses Ergebnis bekam in der Abtretung der Provinzen an das Deutsche Reich seine völkerrechtliche Sanktionierung. Wären Deutschland und Frankreich allein auf der Welt, so wäre 1914 das Frankfurter Friedensinstrument nicht mehr wahrer Ausdruck des Machtverhältnisses gewesen; denn Deutschlands physische Gewalt war viel schneller gewachsen als die Frankreichs. Deutschland wäre also früher oder später, falls Frankreich nicht in friedlichen Konzessionen dem deutschen Machtzuwachs Rechnung getragen hätte, durch die unerbittliche Logik der Macht zu einem neuen Kriege gedrängt worden, um seinen Machtzuwachs zu realisieren. In Wahrheit standen sich nun aber die beiden schon 1870 nicht isoliert gegenüber, sondern als Glieder der europäischen Staatenfamilie, mit deren andern Gliedern durch mannigfache Beziehungen verknüpft, zu beständiger Rücksicht auf sie gezwungen. Bismarck hatte für die gewalttätige Auseinandersetzung mit Frankreich eine Preußen günstige europäische Konjunktur geschaffen. Das Vertrauen Rußlands besaß er, seit er, dem Gezeter des gesamten Fortschrittes zum Trost, ihm durch freundnachbarliche Haltung die Niederwerfung des Polenaufstandes erleichtert hatte. Rußlands Freundschaft

neutralisierte den natürlichen und notwendigen Trieb der Donaumonarchie — sie war damals ja noch leidlich gesund — ihre Machteinbuße von 1866 bei der ersten günstigen Gelegenheit wieder einzubringen. Und in England war ein ehrlich liberales Kabinett am Ruder; es trieb also notwendig eine schwächliche Außenpolitik und konnte als *quantité négligeable* behandelt werden, wie es schon durch seine ruhige Hinnahme der Annexion Hannovers bewiesen hatte.

Wie nun die günstige europäische Konjunktur notwendige Voraussetzung für die volle Auswirkung der physischen Gewalt Preußens war, wie sie schon in seinen Kriegserfolgen behändig mitrealisiert wurde — denn hätte Preußen eine Armee gegen Osterreich Ungarn bereitstellen müssen, dann wären aber im Westen der überlegensten Strategie nicht diese raschen und entscheidenden Siege geglückt — so war sie auch Voraussetzung des Frankfurter Friedens, ist in ihm mitrealisiert worden. Ein entschieden übelwollendes Europa hätte Preußen die völkerrechtliche Verewigung seines Kriegsgewinnes, die Einverleibung Elsaß Lothringens, nicht zugestanden. Sollte also der Frankfurter Frieden Bestand haben, so mußte auch die Preußen günstige europäische Konjunktur stabilisiert werden, die sein Zustandekommen erst ermöglicht hatte. Das hätte durch völkerrechtliche Fixierung des damaligen Kräfteverhältnisses der Großmächte geschehen können; der Friede wäre zu einer europäischen Angelegenheit geworden, ein Kongreß der Großmächte hätte seine Bestimmungen festgesetzt und die völkerrechtliche Gewährleistung ihrer ewigen Dauer übernommen. Nun hatten die Erfahrungen, die Preußen auf dem Wiener Kongreß gemacht, und das Schicksal der Kongreßakte eindringlich bewiesen, daß der Wert solcher Gesamtbürgschaften im umgekehrten Verhältnis steht zu dem Preise, u. n. den sie erkaufte werden. Bismarck wählte einen andern Weg, mußte ihn wählen auf Grund seiner klaren Erkenntnis vom Wesen der Macht und seiner Meisterschaft in ihrer Handhabung: er zog es vor, dem deutschen Reiche den europäischen Kredit, den er ihm geschaffen, von Fall zu Fall zu erneuern und verzichtete auf den Versuch, ihn in ewiges Völkerrecht umzuwechseln. Er wußte zu gut, daß er damit gegen seine gute Ware, die mit Festigkeit und Mäßigung vertrauenswürdig gehandhabte reale Macht Preußens ein Papier einhandeln würde, dessen Kurs zu kontrollieren nicht in seiner Macht gestanden hätte. Als er später im Dreibündnisvertrage die völkerrechtliche Fixierung einer vorhandenen Mächtegruppierung bewirkte, da bewies er durch die Festsetzung einer relativ kurzen Kündigungsfrist, daß er weit entfernt war, die Halbarkeit dieser Fixierung zu überschätzen; und ganz gewiß hätte er auf sie verzichtet in dem Augenblicke, wo zutage trat, daß einer der Kontrahenten nicht mehr bereit war, seine gesamte physische Gewalt für die Erfüllung des Vertragsinhaltes einzusetzen, wo also das Dreibündnisinstrument nicht mehr Ausdruck einer wirklichen Machtrelation war.

Bismarcks Kenntnis des französischen Nationalcharakters, des empirisch festgestellten Verhaltens des französischen Volkes in nationalen Machtfragen, machte es ihm zu einem politischen Naturgesetze, daß Frankreich um jeden Preis eine Revision des Friedensurtheiles erstreben würde und daß, da seine eigene physische Gewalt nicht hinreichte, um diese Revision zu erzwingen, es notwendig zum Kristallisationspunkt eines jeden gegen das Deutsche Reich gerichteten Mißvergnügens in Europa werden mußte. Er hatte nicht umsonst den *cauchemar* des coalitions. Seine äußere Politik nach dem Kriege konnte nicht mehr schöpferisch sein, sie ging mit gebundener Marschroute; sie war die Sklavie des Frankfurter Friedens, mußte den in ihm mitrealisierten europäischen Kredit des Reiches zu erhalten und Frankreich weiterhin zu isolieren suchen. Ihm gelang es; seinen Nachfolgern nicht — letzten Endes wohl deshalb, weil ihnen das abging, was jedes wahren Staatsmannes Größe ausmacht: die Weisheit in der Erkenntnis und in der Handhabung der Macht. In dem Maße nun, wie in den beiden Machtstellungen, zu denen sich die Großmächte in den Jahren vor dem großen Kriege zusammenschlossen, das Verhältnis der physischen Gewalten sich zugunsten des Deutschland feindlichen Systemes verschob, in demselben Maße mußte notwendig, automatisch in Frankreich die auf den Bruch des Frankfurter Friedens gerichtete

Spannung wachsen; denn in demselben Maße hörte dieser ja auf, Ausdruck einer wirklich bestehenden Machtrelation zu sein. Daß dieser Friede in Frankreich desto mehr als nicht mehr zu Recht bestehend, als Unrecht, gewertet werden mußte, je mehr sich das Verhältnis der physischen Gewalten zu seinen Gunsten verschob; daß Frankreich auf ein neues gewaltsames Feststellungsverfahren hinarbeiten mußte, sobald es die physische Übermacht des Dreiverbandes als hinreichend einschätzte, um die Annullierung des Frankfurter Friedens, die Rückgabe Elsaß-Lothringens zu erzwingen; daß es endlich, nachdem das neue Verfahren zu seinen Gunsten entschieden hat, den Siegespreis einzieht: das alles ist nicht nur notwendig, im Wesen der Macht begründet; es ist auch historisch gerecht. Ein Staat hat eine kriegerische Eroberung gemacht; sie ist zwar durch den Friedensschluß legitimiert, zu Recht gemacht worden, aber er hat nicht verstanden, seine physische Gewalt, sei es allein, sei es verstärkt durch wertvolle Bündnisse, auf der Höhe zu halten, die ihn befähigt, jederzeit mit dem Schwerte die Berechtigung der Eroberung nachzuweisen, das Nochbestehen der Gewaltrelation, die sie ermöglichte hatte: dieser Staat verdient, daß er das eroberte Land wieder verliert, und mögen alle historischen Rechte der Welt auf seiner Seite stehen.

Daher bedeutet jede Gebietseroberung solange eine Gefahr für den Frieden, als der Besiegte sich nicht versöhnen läßt, als er seine ganze Politik darauf einstellt, das Gewaltenverhältnis, die in seinem Gebietsverluste den völkerrechtlichen Ausdruck fand, zu seinen Gunsten zu ändern, um, sobald ihm dies gelungen, eine neue Feststellung zu betreiben. Ich glaube, jeder Besiegte, der Gebiet verloren hat, kann Europa, kann heute die Welt so lange in Atem halten, bis er eine Revision des Verlustfriedens zu seinen Gunsten erreicht — und wäre es nur um seines unverschämten Geilens willen. Freilich, eins gehört dazu: eine Kraft und Gläubigkeit der Hingabe an den Staat, die vor keinem Opfer zurückschreckt; ein nationaler Eigensinn von einer erhabenen Größe — die Demokraten würden sagen: von einer bössartigen Beschränktheit — der nicht jedem Volke und nicht zu jeder Zeit geschenkt ist.

Das Feststellungsverfahren zwischen den physischen Gewalten der beiden Machtballungen, die sich 1914 gegenüber standen, hat gegen Deutschland entschieden. Nachdem das Reich durch die Annahme der Waffenstillstandsbedingungen sich seiner physischen Gewalt begeben hatte, war es gar nicht anders möglich, als daß der Friedensvertrag das bedeuten würde, was er tatsächlich bedeutet: die Verewigung des gegenwärtigen Gewaltenverhältnisses, der vollendeten Ohnmacht Deutschlands also, durch ihre Umwandlung in Völkerrecht. Der Gewaltfriede ist die notwendige Folge davon, daß bei seinem Abschlusse hinter dem Rechtsbegriffe „Deutsches Reich“ keine physische Gewalt mehr stand, fähig und bereit, sich für die Erhaltung seiner Integrität einzusetzen.

Sodessen scheint den hemmungslosen Demokraten — das sind sie doch vor allem, welcher Partei sie auch angehören mögen — von denen sich die deutsche Nation gegenwärtig regieren läßt, das Versailler Friedensinstrument allein noch keine hinreichende Garantie für die Verewigung der deutschen Ohnmacht zu enthalten; das geht aus ihrem Drängen auf baldige Aufnahme Deutschlands in den Völkerbund unzweideutig hervor. Ihr Deutschland gleicht einem eingefangenen Verbrecher, dem die Füße gefesselt sind; er aber streckt seinen Häschern die Hände hin: „Bitte, fesselt die auch, aber rasch; es ist mir unerträglich zu denken, daß ihr an der Aufrichtigkeit meiner Reue zweifelt und womöglich glaubt, ich trage mich trotz meiner Fußfesseln mit Fluchgedanken.“ Ich kann mir nicht vorstellen, was ein Völkerbund anders sein könnte als eine völkerrechtliche Fixierung des Machtverhältnisses, die bei seiner Gründung zwischen den Mächten besteht, die ihm beitreten. Wilsons Völkerbund soll alle zivilisierten Staaten umfassen. Das Drängen der Regierung auf den Beitritt Deutschlands besagt also: „mit der völkerrechtlichen Fixierung unserer Ohnmacht durch den Versailler Frieden können wir uns unmöglich begnügen, denn für das Friedensinstrument bürgen nur seine Unterzeichner, die ehemaligen Kriegführenden. Nun sind aber noch einige neutrale

Staaten übrig geblieben, wenige zwar und nicht sehr mächtige; aber wir legen doch Wert darauf, daß auch sie sich an der Bürgschaft für die Dauer der gegenwärtigen Machtverteilung beteiligen.“

Angenommen nun, Deutschland hört eines Tages auf, vollkommen machtlos zu sein, so wird es gar nicht anders können als nach einer Realisierung seines Machtzuwachses in seinen internationalen Beziehungen zu streben. Da nun seine internationale Geltung zur Zeit seiner vollendeten Ohnmacht zweifach völkerrechtlich fixiert wurde, durch das Friedensinstrument und durch den Völkerbund, so wird, sobald seine physische Gewalt auch nur wenig zunimmt, eine Spannung zwischen ihr und ihren beiden völkerrechtlichen Fixierungen eintreten. Bei dem Streben, diese Spannung durch eine seinem Machtzuwachs Rechnung tragende Änderung der beiden völkerrechtlichen Instrumente auszugleichen, wird Deutschland notwendig auf doppelten Widerstand stoßen: seiner alten Feinde und des Völkerbundes. Denn wenn selbst die nicht unmittelbar an Deutschlands Niederhaltung interessierten Glieder des Völkerbundes geneigt wären, die Berechtigung seines Anspruches anzuerkennen, so würden sie sich doch hüten, dies durch ihr Votum zu bekräftigen, selbst wenn sie dadurch eine Majorität zu Deutschlands Gunsten schaffen könnten. Sie alle wußten zu gut, daß die Deutschland feindlichen Großmächte sich durch Majoritätsbeschlüsse niemals hindern lassen würden, ihren Sieg bis zum letzten Heller zu realisieren; daß sie es niemals dulden würden, daß das völkerrechtliche Instrument, das sie zur Verewigung der Ohnmacht Deutschlands geschaffen, sich gegen sie selber kehre; daß, mit einem Worte, Recht vor Gewalt gehe. Als Österreich den Versuch machte, Preußen durch das völkerrechtliche Instrument des deutschen Bundes zu majorisieren, zu einer Zeit als die physische Gewalt Preußens aus diesem Rechtskleide herausgewachsen war, da konnte es gar nicht anders kommen als daß Preußen den deutschen Bund sprengte und zur Feststellung der wahren Gewaltverhältnisse zwischen ihm und Österreich schritt — da Preußen und Österreich die einzigen Großmächte im deutschen Bunde waren, so genügte eine relativ geringe Spannung zwischen physischer Gewalt und völkerrechtlicher Geltung, um dem Stärkeren ein gewaltsames Feststellungsverfahren ausichtsreich erscheinen zu lassen. Sollte jemals Deutschland allein mit der geringsten Aussicht auf Erfolg eine Revision des Völkerbundinstrumentes erzwingen wollen, so müßte vorher die Spannung zwischen seiner physischen Gewalt und ihrer völkerrechtlichen Fixierung ganz ungeheuer geworden sein. Aber zu einer solchen Spannung werden es seine Gegner gar nicht kommen lassen. Sobald sie sehen werden, daß Deutschland sich ernsthaft erholt, daß es seinen Kraftzuwachs zu fühlen und notwendig eine selbstbewußtere Politik zu treiben anfängt, werden sie das Völkerbundinstrument aktiv gegen Deutschland kehren, und wenn seine willkürlichste Handhabung nicht mehr ausreicht, um Deutschland niederzuhalten, dann werden sie eben durch Majoritätsbeschluß — und ihnen wird die Majorität gewiß sein — seine Satzungen dergestalt ändern, daß sie ihren Zweck, die rechtliche Verewigung der Ohnmacht Deutschlands, weiter erfüllen können.

Nein — aus eigener Kraft allein wird Deutschland eine Korrektur dieses Friedens nie erzwingen können. Es muß auf fremde Hilfe, auf eine Spaltung im Lager seiner Feinde hoffen. Zwar unsere Regierenden schwören bei jeder Gelegenheit diese Hoffnung laut und möglicherweise ehrlich ab. Vielleicht wollen sie durch dieses sacrificium intellectus, durch diesen feierlichen Verzicht auf jede Fähigkeit, die Lehren der Geschichte zu begreifen, nur die Echtheit ihrer demokratischen Gesinnung erhärten; nur Böswillige könnten dem Mittel Beweiskraft absprechen. Und doch ist diese Hoffnung notwendig vorhanden, solange als es noch ein deutsches Staatsgefühl gibt, als noch Deutsche leben, die fähig sind, unter der Ohnmacht des Reiches zu leiden. Die gegenwärtige Regierung mit ihrem lasterhaften Gange zur Allerweltsliebe ist dazu physiologisch außerstande; darum ist auch ihre Hoffnung auf eine bessere Zukunft leichtfertig und unheilig. Denn nicht würdelose Versöhnlichkeit und Verbrüderlichkeit, auch nicht hündisches Abschwören jedes Machtwillens wird uns dieser besseren Zukunft näher bringen; so bequem wird uns der steile

Weg zurück zur nationalen Größe nicht gemacht werden. Und doch liegt es nur an uns, ob wir ihn finden und ihn gehen werden.

Denn dies lehrt die Geschichte: jede physische Macht wirkt durch ihre bloße Gegenwart. Sie erzwingt sich Beachtung, ohne daß sie irgendwem nachläßt; sie zwingt ihre Nachbarn, Stellung zu nehmen, für oder gegen sie. Das tut sie, und mag sie noch so sehr völkerrechtlich eingezwängt und krummgeschlossen sein. In dem Augenblicke, wo das deutsche Volk sich seiner Kraft bewußt wird, stellt es wieder eine physische Gewalt dar, mit der alle rechnen müssen, die mit ihm zu tun haben — und wäre es nur, daß sie beständig, mit wachsender Angftlichkeit die Haltbarkeit seiner Ketten prüfen müßten — und sobald dieses Volk wieder zu Opfern bereit sein wird um des Staates willen, sobald der Wille zum Staate sich in ihm wieder verwirklicht, der Wille zur Macht, der jeder großen Nation notwendig innewohnt, dann wird dieses wieder Macht gewordene Volk die unwiderstehliche Anziehungskraft der Macht ausüben: es wird für die Opfer, die dem Staate zu bringen es sich erbietet, einen Käufer finden, eine Macht aus der Reihe unserer Gegner, die der Versuchung nicht widerstehen kann, sich der physischen Gewalt der deutschen Nation für ihre Zwecke zu bedienen. Da aber diese Gewalt nur gewillt sein wird, sich in einem Opfer für den eigenen Staat zu entladen, so wird ihr Käufer genötigt sein, die Sache Deutschlands zu seiner Sache zu machen; er wird mit Deutschland als mit einer gleichberechtigten Macht verhandeln, mit ihm Verpflichtungen austauschen müssen. In diesem Augenblicke, nicht eher, wird der erste und schwerste Schritt zu Deutschlands Wiederherstellung getan sein: in ihm wird anstelle der verlorenen eine neue deutsche Nationallehre entstehen.

Aber eins gehört dazu: daß Deutschland nicht vergift, sich nicht beruhigt, sich nicht versöhnt — es gehört dazu, daß es mächtig sein will. Es wird wollen müssen.



## Die Nichtordinarienvereinigungen

### Eine Antwort

Von dem Vorsitzenden einer Nichtordinarienvereinigung



m 36. Heft der Grenzboten erschien der Aufsatz eines Ungenannten, noch Hoffenden, welcher den Titel führt: „Die Aufhebung des Extraordinariates, Rezereien zur Hochschulreform.“ Er behandelt die emsige Geschäftigkeit der Nichtordinarienvereinigungen, die seit der Revolution mehr in den Vordergrund getreten sind. Ich habe diesen Aufsatz als in vieler Hinsicht äußerst wertvoll begrüßt. Der Ungenannte wendet sich gegen Abschaffung des Extraordinariates; ich stimme diesem Proteste voll und ganz bei. Auch viele andere Punkte der Ausführungen werden den ungeteilten Beifall aller Einsichtigen finden. Vor allem scheidet der Ungenannte in treffender Weise zwischen Hoffenden und Nichthoffenden unter den Nichtordinarien. Die letzte Kategorie stellt zweifellos vielfach den eigentlich treibenden Teil der Vereinigungen dar. Das ist, obzwar verständlich, so doch ungesund. Trotzdem aber bleibt die Frage bestehen: Was können die Nichtordinarienvereinigungen für die Hoffenden und damit für die Gesamtuniversität tun und worin besteht die Daseinsberechtigung der Nichtordinarienvereinigungen?

I. Die Hoffenden sind ein Teil der Universität. Die Universität ist ihre Zukunft. Eine Veränderung der Institutionen der Universität steht zur Diskussion. Sollen da die Hoffenden beiseite stehen und keine Möglichkeit haben, für ihre Zukunft einzutreten? Solange sie ganz oder nahezu ganz außerhalb der ordent-